

Satzung der Gemeinde Übersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS -)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Übersee folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab/Urnenische, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Ruhezeit für	
a) eine Einzelgrabstätte	1.170,00 €,
b) eine Familiengrabstätte	1.965,00 €,
c) eine Einzelurnennische	930,00 €,
d) eine Familienurnennische	1.580,00 €,
e) Anonymengrab	450,00 €,
f) Sternenkindergab	450,00 €.

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	78,00 €,
b) eine Familiengrabstätte	131,00 €,
c) eine Einzelurnennische	93,00 €,
d) eine Familienurnennische	158,00 €,
e) Anonymengrab	45,00 €,
f) Sternenkindergab	45,00 €.

In diesen Gebühren sind bei den Einzel- und Familiengrabstätten die Herstellungskosten für die Fundamente der Grabmale enthalten.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird für jedes angefangene Jahr ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Rückerstattung der jeweils bereits entrichteten Grabnutzungsgebühr.

(4) Die Kosten für die Nischenplatte (Urnennische) beträgt 125,00 €.

(5) Die Kosten für die Grabeinfassung betragen für	
a) eine Einzelgrabstätte	500,00 €,
b) eine Familiengrabstätte	600,00 €.

In diesen Gebühren sind die Kosten für das Setzen der Grabeinfassung durch die Gemeinde mit enthalten.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Bestattungsdienste

1.1 Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne am Bestattungstag (falls Aufbahrung gleich am Friedhof):	26,78 €
- Entgegennahme von Sarg oder Urne	
- Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung	
1.2 Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier auf dem Vorplatz des Leichenhauses:	26,78 €
- Verbringung des Sarges und/oder der Urne von der Halle auf dem Vorplatz	
- Aufbau der Grunddekoration	
- Aufbahrung des Sarges/der Urne auf dem Vorplatz	
- Entgegennahme von Kränzen und Blumen zur Trauerfeier sowie Dekorieren derselbigen	

1.3	Reinigung des Vorplatzes des Leichenhauses zur Trauerfeier - besenreine Reinigung des Umfelds der Aufbahrung	15,47 €
2. Bestattung		
2.1	Leitung der Bestattung: - Einweisung ortsunkundiger Pfarrer und Redner - Einweisung der Sarg- oder Urnenträger - Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musiker - Zusammenstellung des Trauerkonduktes - Leitung des Trauerkonduktes - Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges - Bedienung der vom Bieter gestellten Lautsprechanlage in der Trauerhalle und am Grab - Entgegennahme und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab	80,33 €
2.2	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab: - Sargträger in einheitlicher Kleidung, pro Person	47,60 €
2.3	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab: - Urnenträger in einheitlicher Kleidung, pro Person	47,60 €
2.4	Stellung Kreuzträger bei Urnen- oder Erdbestattungen	41,65 €
2.5	Bereitstellung einer Musikanlage incl. Mikrofon an der Halle und am Grab	89,25 €
2.6	Blumen und Kränze: - Transport der Blumen zum Grab/Urnenwand/Urnenstele - Auflegen und Dekoration der Blumen auf das Grab bzw. neben der Urnenwand bzw. -stele nach durchgeführter Bestattung	17,85 €
3. Grabarbeiten/Beisetzung		
3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Einzelgräber: Abmessung 1,70/0,90/Tiefe bis 1,20 m; Familiengräber: Abmessung 1,70/1,80/Tiefe bis 1,20 m): - Ausheben des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofbagger - Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7 - Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7 - Auslegen der Versenkseile und Querhölzer oder Versenkgeräte - Zwischenlagerung des Grabaushubs im Erdcontainer - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln - Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofbagger - Anlage eines vorläufigen Grabhügels - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes	940,10 €
3.2	Zuschlag zur Pos. 3.1.1 und 3.1.2 (für Tieferlegung bis mind. 1,80 m)	83,30 €
3.3	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes: (Mindesttiefe 0,80 m) - Ausheben des Grabes - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eines vorläufigen Grabhügels - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz am Friedhofsgeländes	196,35 €

3.4	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes (auch Urnenstele): - falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung im Gebäude am Friedhof - Aufstellen von Weihwasserkesseln - Wiedereinstellung einer entnommenen Urne	172,55 €
3.5	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes im anonymen Grabfeld: - Öffnen des Grabes - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln - Verfüllen und Schließen des Grabes - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes	196,35 €
3.6	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes im Sternenkindergrab: (Mindesttiefe 0,80 m) - Ausheben des Grabes - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eines vorläufigen Grabhügels - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes	196,35 €
3.7	Zuschläge	
3.7.1	Zuschlag zur Pos. 3.1 bis 3.6 und 4.1 bis 4.2 für Grabmacherarbeiten (Schließen des Grabes) an einem Samstag pro Person und Stunde	59,50 €
3.7.2	Zuschlag zur Pos. 3.1 bis 3.6 und 4.1 bis 4.2 für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	59,50 €
3.7.3	Erschwerniszuschlag Sargübergröße (Normale Abmessungen: 200 x 70 cm) zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	59,50 €
3.7.4	Erschwerniszuschlag Frost (Dokumentation notwendig) Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
3.7.5	Erschwerniszuschlag Stein und Fels (Dokumentation notwendig) Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
3.7.6	Erschwerniszuschlag Altfundamente (Dokumentation notwendig) Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
3.7.7	Erschwerniszuschlag Wasser (Dokumentation notwendig) Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
3.7.8	Erschwerniszuschlag Wurzeln (Dokumentation notwendig) Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
3.8	Einsatz von Geräten/Maschinen	
3.8.1	Kompressoreinsatz bei Pos. 3.7.4 - 3.7.6, pro Stunde	77,35 €
3.8.2	Stromaggregat bei Pos. 3.7.4 - 3.7.7, pro Stunde	41,65 €
3.8.3	Wasser- und Schlammpumpe bei Pos. 3.7.7, pro Stunde	41,65 €
3.8.4	Motorsäge bei Pos. 3.7.8, pro Stunde	41,65 €

4.	Exhumierungen und Umbettungen	
4.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zuzügl. zu den Pos. 3.1 - 3.2, 3.5 - 3.6, 3.7.2: - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte - Wiederbeisetzung	1.654,10 €
4.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab, zuzügl. zu den Pos. 3.1 - 3.2 und 3.5 - 3.6, 3.7.2: - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. der sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste	1.130,50 €
4.3	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab - Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne	214,20 €
4.4	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand - Entnehmen und Säuberung der Urne	172,55 €
5.	Leichenhausbenutzung	
5.1.	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, je Sterbefall	180,00 €
5.2.	Benutzung der Kühlung (Klimatruhe), pro Tag	54,00 €
6.	Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung/Umbettung	153,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1)	Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	19,00 €
(2)	Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten beträgt	46,00 €
(3)	Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassung und Erlaubnisse (Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern etc.) beträgt	46,00 €
(4)	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarung über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwen- dungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2009 mit allen Änderungen außer Kraft.

Übersee, 26.02.2021

Siegel

Winnichner
2. Bürgermeisterin